

Zukunft • Bildung • Kultur



ZL 14.160/14-III/A/2/2000

Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1010 Wien

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
UND KULTURELLE
ANGELEGENHEITEN

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Tel. +43-1 531 20-0
Fax +43-1 531 20-

Sachbearbeiter:
Dr. Gerhard MÜNSTER
Tel.: 53120-3162
Fax: 53120-99-2310

**Bundesgesetz mit dem das Berufsreifeprüfungsgesetz
geändert wird; Einleitung des Begutachtungsverfahrens**

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsreifeprüfungsgesetz geändert wird.

Hinsichtlich dieses Entwurfes wird unter einem das allgemeine Begutachtungsverfahren (bis Ende April 2000) eingeleitet und wurden die befassten Stellen ersucht, eine Abschrift ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Beilage

Wien, 23. März 2000
Die Bundesministerin:
GEHRER

F.d.R.d.A. /

Zukunft • Bildung • Kultur

Zl. 14.160/14-III/A/2/2000

**Bundesgesetz mit dem das Berufsreifeprüfungsgesetz
geändert wird; Einleitung des Begutachtungsverfahrens**

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
UND KULTURELLE
ANGELEGENHEITEN

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Tel. + 43-1/531 20-0
Fax + 43-1/531 20-

Sachbearbeiter:
Dr. Gerhard MÜNSTER
Tel.: 53120-3162
Fax: 53120-99-2310

das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**
das Bundeskanzleramt - **Präsidium**
das Bundeskanzleramt - **Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten**
Hohenstaufengasse 1-3, 1010 Wien
das Bundeskanzleramt - **Abteilung VII/2a, Geschäftsführung der
Bundesgleichbehandlungskommission**
den **Datenschutzrat**, z.H. des Büros des Datenschutzes

das Bundesministerium für **auswärtige Angelegenheiten**
das Bundesministerium für **wirtschaftliche Angelegenheiten**
das Bundesministerium für **Arbeit, Gesundheit und Soziales**
das Bundesministerium für **Finanzen**
das Bundesministerium für **Finanzen, Sektion VII**
das Bundesministerium für **Inneres**
das Bundesministerium für **Justiz**
das Bundesministerium für **Landesverteidigung**
das Bundesministerium für **Land- und Forstwirtschaft**
das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**
das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie
(Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates)**
das Bundesministerium für **Wissenschaft und Verkehr**
den **Rechnungshof**
die **Volksanwaltschaft**, Singerstraße 17, 1010 Wien

das Amt der **Burgenländischen Landesregierung**
das Amt der **Kärntner Landesregierung**
das Amt der **Niederösterreichischen Landesregierung**
das Amt der **Oberösterreichischen Landesregierung**
das Amt der **Salzburger Landesregierung**
das Amt der **Steiermärkischen Landesregierung**
das Amt der **Tiroler Landesregierung**
das Amt der **Vorarlberger Landesregierung**
das Amt der **Wiener Landesregierung**

die **Verbindungsstelle** der österreichischen Bundesländer
beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

- 2 -

den Landesschulrat für das **Burgenland**
 den Landesschulrat für **Kärnten**
 den Landesschulrat für **Niederösterreich**
 den Landesschulrat für **Oberösterreich**
 den Landesschulrat für **Salzburg**
 den Landesschulrat für **Steiermark**
 den Landesschulrat für **Tirol**
 den Landesschulrat für **Vorarlberg**
 den Stadtschulrat für **Wien**

die **Österreichische Rektorenkonferenz**
 Liechtensteinstraße 22/Hoftrakt/2. Stock, 1090 Wien
 die **Bundeskongress der Universitäts- und Mittelschulprofessoren**
 die **Bundeskongress d. wissenschaftlichen u. künstlerischen Personals** der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen
 Liechtensteinstr. 22a/1. Stiege, Mez., 1090 Wien
 den Zentralausschuss der Österreichischen **Hochschülerschaft**
 Liechtensteinstraße 13, 1090 Wien
 den **Österreichischen Gemeindebund**
 Johannesgasse 15, 1010 Wien
 den **Österreichischen Städtebund**
 Rathaus, 1010 Wien
 das **Präsidium der Finanzprokuratur**
 Singerstraße 17-19, 1011 Wien

die **Wirtschaftskammer Österreich**
 Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
 die **Bundesarbeitskammer**
 Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
 die **Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs**
 Löwelstraße 16, 1010 Wien
 den **Verband Österreichischer Ingenieure (VÖI)**
 Eschenbachgasse 9, 3. Stock, 1010 Wien
 die **Vereinigung österreichischer Industrieller**
 Schwarzenbergplatz 4, 1030 Wien

den **Österreichischen Gewerkschaftsbund**
 Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
 die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**
 Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
 die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion Höhere Schule**
 Lackierergasse 7, 1090 Wien
 die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion Berufsschullehrer**
 Wipplingerstraße 35, 1010 Wien
 die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen**
 Bankgasse 9, 1010 Wien
 die **Gewerkschaft öffentlicher Dienst - Bundessektion Landwirtschaftslehrer**
 Wipplingerstraße 35, 1010 Wien

den **Zentralausschuss beim Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr für die Universitätslehrer (Bedienstete gemäß § 154 BDG 1979 und §§ 50, 51, 55 und 57 Vertragsbedienstetengesetz 1948)**
 Liechtensteinstraße 22a/1. Stiege, Mez., 1090 Wien

- 3 -

den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für die beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten, ausgenommen die an Schulen und Schülerheimen verwendeten Bundeslehrer und Bundeserzieher

Rosengasse 8, 1014 WIEN

den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen und die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind

Herrengasse 14/3. Stock, 1014 Wien

den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung mit Ausnahme der lit.c und die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind

Bankgasse 9, 1010 Wien

den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für die Bundeslehrer an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten, land- und forstwirtschaftlichen Berufspädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Instituten nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, sowie an Religionspädagogischen Akademien und Religionspädagogischen Instituten im Sinne des § 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes

Hoher Markt 4/2b, 1010 Wien

den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für die Bundeslehrer an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten

z.H. ADir. Ing. Bernhard LECHNER, Stubenring 1,
1010 Wien

das Sekretariat der Österreichischen **Bischofskonferenz**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien

das Erzbischöfliche Ordinariat **Wien**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien

das Bischöfliche Ordinariat **Eisenstadt**

das Bischöfliche Ordinariat **St. Pölten**

das Bischöfliche Ordinariat **Linz**

das Erzbischöfliche Ordinariat **Salzburg**

das Bischöfliche Ordinariat **Graz-Seckau** in Graz

das Bischöfliche Ordinariat **Gurk** in Klagenfurt

das Bischöfliche Ordinariat **Innsbruck** in Innsbruck

das Bischöfliche Ordinariat **Feldkirch**

Bahnhofstraße 13, 6800 Feldkirch

den **Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.**
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien

die **Altkatholische Kirche Österreichs**
Schottenring 17, 1010 Wien

die **Israelitische Kultusgemeinde**
Seitenstettengasse 4, Postfach 145, 1010 Wien

- 4 -

den **Präsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft Österreichs**
z.H. Herrn Prof. Anas SCHAKFEH
Bernhardgasse 5, 1070 Wien

die **Volksgruppenbeiräte**
p.A. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
den **Österreichischen Bundesjugendring**
Praterstraße 70/13, 1020 Wien

den **Bundesverband der Elternvereinigungen** an höheren und
mittleren Schulen Österreichs

z.H. Herrn Ing. Ruppert WINDISCH
Plenzengreith 4, 8061 St. Radegund

den **Hauptverband katholischer Elternvereine** Österreichs
Laudongasse 16, 1080 Wien

den **Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens**
z.H. Frau Dr. Christine KRAWARIK
Friedlgasse 53/4, 1190 Wien

den **Österreichischen Verband der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen**
Dr. Karl Renner-Ring 1, 1010 Wien

den **Freiheitlichen Familienverband**
Tigergasse 6, 1080 Wien

den **Österreichischen Familienbund**
Maria Theresia Straße 12, 3100 St. Pölten

den **Katholischen Familienverband** Österreichs
Spiegelgasse 3, 1010 Wien

die **Bundesorganisation der Kinderfreunde** Österreichs
Rauhensteingasse 5, 1011 Wien

die **Bundesschülervertretung**
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsreifeprüfungsgesetz geändert wird, mit dem Ersuchen um Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung bis längstens

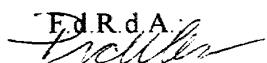
Ende April 2000.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so wird das Einverständnis angenommen werden.

Gleichzeitig wird ersucht, dem Präsidium des Nationalrates eine Abschrift der Stellungnahme zu übermitteln.

Beilage

Wien, 23. März 2000
Die Bundesministerin:
GEHRER


Dr. R. d. A.
Geherer

Entwurf**xxx. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

"(1) Personen ohne Reifeprüfung können nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes durch die Ablegung der Berufsreifeprüfung die mit der Reifeprüfung einer höheren Schule verbundenen Berechtigungen erwerben, wenn sie eine der nachstehend genannten Prüfungen bzw. Ausbildungen erfolgreich abgelegt bzw. absolviert haben:

1. Lehrabschlussprüfung gemäß § 21 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969,
2. Facharbeiterprüfung gemäß § 7 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990,
3. mindestens dreijährige mittlere Schule,
4. Krankenpflegeschule,
5. mindestens 30 Monate umfassende Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst."

2. § 3 Abs. 1 Z 4 lautet:

"4. Fachbereich: eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit über ein Thema aus einem Berufsfeld (einschließlich des fachlichen Umfeldes) und eine diesbezügliche mündliche Prüfung mit dem Ziel einer Auseinandersetzung auf höherem Niveau."

3. § 3 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Prüfung gemäß Abs. 1 Z 3 bzw. Z 4 entfällt für Personen, die eine nach Inhalt, Prüfungsform, Prüfungsdauer und Niveau gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung jene Prüfungen festzulegen, die diesen Anforderungen entsprechen."

4. Im § 4 Abs. 1 erster Satz wird die Wendung "bei einer öffentlichen" durch die Wendung "bei der öffentlichen" ersetzt.

5. § 4 Abs. 2 Z 2 entfällt.

6. In § 8 Abs. 1 wird die Wendung "Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten" durch die Wendung "zuständige Bundesminister" ersetzt.

- 2 -

7. § 8 Abs. 2 lautet:

"(2) Erfolgreich abgelegte Prüfungen (Teilprüfungen) im Rahmen einer abschließenden Prüfung einer höheren Schule oder eines Studiums an einer Akademie, an einem Fachhochschul-Studiengang oder an einer Universität sind als Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung anzuerkennen, sofern sie im Inhalt und der Dauer zumindest den im § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 vorgesehenen Erfordernissen entsprechen."

8. Nach § 9 wird folgender § 9a samt Überschrift eingefügt:

"Zeugnis"

§ 9a. (1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei den einzelnen Teilprüfungen sind in einem oder in mehreren Teilprüfungszeugnissen zu beurkunden. Nach erfolgreicher Ablegung sämtlicher Teilprüfungen (unter Bedachtnahme auf einen allfälligen Entfall einer Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 bzw. Z 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 sowie auf Anerkennung von Prüfungen gemäß § 8) ist dem Prüfungskandidaten ein Zeugnis über die Berufsreifeprüfung auszustellen.

(2) Die Zeugnisse gemäß Abs. 1 sind entsprechend den Anlagen 1 und 2 zu diesem Bundesgesetz auf den für öffentliche Schulen vorgesehenen Unterdruckpapieren zu gestalten."

9. Im § 10 entfällt die Wendung "in der jeweils geltenden Fassung".

10. Nach § 11 wird folgender § 11a samt Überschrift eingefügt:

"Geltung und Wirksamkeit anderer Rechtsvorschriften"

§ 11a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

11. Dem § 12 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Z 4, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 erster Satz, § 8 Abs. 1 und 2, § 9a samt Überschrift, § 10, § 11a, § 13 sowie die Anlagen 1 und 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. September 2000 in Kraft; § 4 Abs. 2 Z 2 tritt mit Ablauf des 31. August 2000 außer Kraft."

12. Im § 13 wird die Wendung "Unterricht und kulturelle Angelegenheiten" durch die Wendung "Bildung, Wissenschaft und Kultur" ersetzt.

13. Die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlagen 1 und 2 werden nach § 13 (Vollziehung) angefügt.

- 3 -

Anlage 1**BERUFSREIFEPRÜFUNGSKOMMISSION**

am/an der

Bezeichnung und Standort der Schule

Zl. des Prüfungsprotokolls:

Externistenprüfungszeugnis

, geb. am _____

Familien- und Vorname

hat sich an dieser Schule vor der zuständigen Berufsreifeprüfungskommission folgender Teilprüfung(en) der Berufsreifeprüfung gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, unterzogen:

Teilprüfung¹⁾	Beurteilung

_____, am _____

Rundsiegel

Für die Berufsreifeprüfungskommission

Vorsitzender

.....
 1) Bei der Teilprüfung aus dem Fachbereich unter Angabe der Themenstellung.

- 4 -

Anlage 2

BERUFSREIFEPRÜFUNGSKOMMISSION

am/an der

Bezeichnung und Standort der Schule

Zl. des Prüfungsprotokolls:

Berufsreifeprüfungszeugnis

, geb. am _____

Familien- und Vorname

hat bei der Berufsreifeprüfungskommission an dieser Schule gemäß dem Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, die Berufsreifeprüfung

bestanden / nicht bestanden ¹⁾.

- 5 -

Die Leistungen bei den Teilprüfungen wurden, sofern diese nicht gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung entfallen sind oder gemäß § 8 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung anerkannt wurden, wie folgt beurteilt:

Teilprüfungen	Beurteilung(en)/Entfall/Anerkennung ³⁾
Deutsch	
Lebende Fremdsprache	
Mathematik/ Mathematik und angewandte Mathematik ¹⁾	
Fachbereich ²⁾	

Er/Sie hat damit gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, die mit der Reifeprüfung einer höheren Schule verbunden Berechtigungen erworben.

_____ , am _____

Rundsiegel

Für die Berufsreifeprüfungskommission

_____ Vorsitzender

.....
1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Unter Angabe der Themenstellung.

3) Unter Angabe der Prüfung, die zum Entfall bzw. zur Anerkennung geführt hat.

Vorblatt

Probleme:

Das Berufsreifeprüfungsgesetz hat sich im Hinblick auf die Mobilität (Zugang zur Berufsreifeprüfung sowie Anerkennung von zuvor absolvierten Ausbildungen bzw. Prüfungen) als nicht flexibel genug erwiesen.

Ziele:

Die vorliegende Novelle beabsichtigt primär eine Verbesserung des Zusammenwirkens unterschiedlicher Bildungsangebote, um Studierenden einen effizienten und qualitativ hochwertigen Bildungsabschluss zu ermöglichen. Sowohl beim Zugang zur Berufsreifeprüfung als auch bei der Frage von Anerkennungen (bzw. Entfall von Prüfungen) sollen daher im Sinne einer größtmöglichen Mobilität alle bestehenden und für die jeweilige Regelungsmaterie (Zulassung, Entfall von Prüfungen, Anerkennungen) in Betracht kommenden Bildungsangebote (das sind neben schulischen Bildungsangeboten insbesondere auch solche an Akademien, Fachhochschul-Studiengängen und Universitäten / Lehrgänge an Universitäten, aber auch außerschulische Bildungsangebote) Berücksichtigung finden.

Inhalte:

- Öffnung der Zugangsvoraussetzungen im Hinblick auf österreichische Ausbildungen, die denen im derzeit geltenden § 1 Abs. 1 des Berufsreifeprüfungsgesetzes vergleichbar sind.
- Neudefinition der Prüfung über den Fachbereich (§ 3 Abs. 1).
- Ermöglichung einer flexibleren Bedachtnahme auf außerschulische Bildungsangebote im Bereich der Prüfung über den Fachbereich sowie der Lebenden Fremdsprache durch Verordnung des Bundesministers (§ 3 Abs. 2).
- Erweiterung des Kataloges von Schul- und Studienangeboten, die zu einer Anrechnung von Prüfungen führen können (§ 8 Abs. 2).
- Klarstellung, dass ein "Wechsel von Schularten" während der Berufsreifeprüfung nicht zulässig ist (§ 4).
- Schaffung von Rechtssicherheit und Erhöhung von Transparenz durch Aufnahme von Regelungen betreffend die Gestaltung der Zeugnisse (§ 9a).

Alternativen:

Im Hinblick auf die derzeit bestehenden sachlich unterschiedlichen Zugänge zur Berufsreifeprüfung sowie weiters im Hinblick auf das massive Drängen nach Erhöhung der Mobilität und Flexibilität im Bereich der Berufsreifeprüfung bestehen – außer der Beibehaltung der derzeit geltenden Rechtslage – keine Alternativen.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Erhöhung der Chancen am Arbeitsmarkt durch effiziente und qualitätsvolle Ausbildung führt zu einer Sicherung der Beschäftigungslage und zu einer Stärkung der Wirtschaftskraft des Standortes Österreich.

Kosten:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz verursacht keinen Mehraufwand.

- 2 -

EU-Konformität:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz steht mit EU-Rechtsvorschriften nicht in Widerspruch.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Beschlussfassung über ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz im Nationalrat bedarf keiner erhöhten Beschlusserfordernisse gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Das mit 1. September 1999 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/1998, hat sich in der Praxis bewährt, da im Sinne einer Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der beruflichen Bildung der Zugang zu höherer Bildung und den damit verbundenen Berechtigungen ermöglicht wurde.

Der Einbau der Berufsreifeprüfung in das österreichische Bildungssystem ist von zwei grundlegenden Prinzipien begleitet. Einerseits wird berufliche Qualifikation, die auch außerhalb des öffentlichen Bildungsangebotes erworben wurde, anerkannt und fließt in die Konzeption der Berufsreifeprüfung ein. Andererseits findet an Erwachsenenbildungseinrichtungen geleistete Bildungsarbeit bei qualitativer Hochwertigkeit Berücksichtigung und fließt ebenfalls in die Konzeption der Berufsreifeprüfung ein (Systematik des Entfalls und der Anerkennung).

Nach nunmehr fast dreijähriger Praxiserfahrung soll das Instrument der Berufsreifeprüfung einen weiteren bildungspolitischen Innovationsschub erfahren, nicht zuletzt auf Grund der hohen Nachfrage an dieser Möglichkeit der Weiterbildung. Im Bereich der Erwachsenenbildungseinrichtungen ist das Angebot an Lehrgängen zur Vorbereitung als relativ geschlossen über das ganze Bundesgebiet zu bezeichnen. Infolge einer Novelle zum Schulorganisationsgesetz (BGBl. I Nr. 20/1998), die in § 46 Abs. 3 und in § 52 Abs. 2 vorsieht, dass interessierte Schüler an Berufsschulen bzw. an berufsbildenden mittleren Schulen nach Möglichkeit durch Differenzierungsmaßnahmen im Unterricht und durch Freizeitangebote zu fördern sind, wurde auch der Grundstein für schulische Vorbereitungsangebote gelegt, die in diesem Fall sogar ein Ablegen einer Teilprüfung der Berufsreifeprüfung bereits vor dem erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Ausbildung, der ja an sich Grundvoraussetzung ist, ermöglichen. Im Übrigen wurde bereits mit der Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 20/1998, den Schulen die Möglichkeit eröffnet, außerhalb des öffentlichen Bildungsauftrages im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit Bildungsangebote auch zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung einzurichten.

Eine Erhebung bei anbietenden Einrichtungen der Erwachsenenbildung Mitte Mai 1999 ergab eine Zahl von etwa 4.500 teilnehmenden Personen österreichweit. Dies zeigt sowohl den bislang bestehenden Bedarf an einer derartigen Weiterbildung als auch wie erfolgreich die Umsetzung der Berufsreifeprüfung in einem ersten Schritt war. Weiters darf nicht übersehen werden, dass eine Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang nicht zwingend ist, sondern die Vorbereitung auch in Eigeninitiative erfolgen kann, sodass eine exakte Zahlenangabe über jene Personen, die sich auf die Berufsreifeprüfung vorbereiten, nicht möglich ist.

Im Rahmen der im schulischen Bereich erfolgten Erhebung (Vollerhebung 1998 im Wiener Berufsschulbereich (13.504 Schüler) betreffend den Bekanntheitsgrad der Berufsreifeprüfung, Weiterbildungspläne, uä) gaben mehr als ein Drittel (34,9%) der Berufsschüler an, sehr gut über die Berufsreifeprüfung Bescheid zu wissen. Diese Zahl erhöht sich bei den Jugendlichen im dritten Lehrjahr auf 41%. Die mit großem Abstand häufigste Informationsquelle über die Berufsreifeprüfung ist für die befragten Jugendlichen das Lehrpersonal (52,2%). Hinsichtlich der Weiterbildungspläne der Berufsschüler liegt die Berufsreifeprüfung an erster Stelle (rund 28%).

Die Berufsreifeprüfung ist somit zu einem attraktiven Instrument zur Höherqualifizierung geworden, wobei der besondere Wert dabei nicht allein in der Erhöhung der Durchlässigkeit von der Berufsausbildung zur Reifeprüfung und damit zum Hochschulstudium, sondern auch in der Anerkennung von außerschulischen (betrieblichen) Bildungsleistungen liegt. Die angestrebte Höherqualifizierung ist jedoch nicht zwingend auf den Hochschulbesuch ausgerichtet, sondern soll auch dem Bereich der beruflichen Weiterbildung dienen, wobei in diesem Fall die Inhalte der Berufsreifeprüfung in Verbindung mit der beruflichen Qualifikation sinnvolle und nützliche Eingangsqualifikationen für berufliche Kurse darstellen und weitere berufliche Karrieren ermöglichen.

Trotz dieser positiven Entwicklung ist festzustellen, dass eine weitere Flexibilität und Erhöhung der Mobilität zweckmäßig und zum Teil sogar erforderlich ist. So sollen insbesondere die Erweiterung des Zugangs zur Berufsreifeprüfung unter gleichzeitigem Abstellen auf bereits abgelegte Ausbildungen bzw. Prüfung mit gleichwertigem Niveau

1. zu einer Gleichbehandlung von im Niveau gleichwertigen Ausbildungen und
 2. zu einer effizienteren Planung und Gestaltung von Berufskarrieren der qualifiziert ausgebildeten Absolventen von Berufsreifeprüfungen
- führen.

Ohne im vorliegenden Entwurfstext Niederschlag zu finden darf ersucht werden, im Rahmen der Begutachtung auch zu der Überlegung eine Stellungnahme abzugeben, ob hinsichtlich der einzelnen Teilprüfungen eine zeitliche Befristung zweckmäßig erscheint. Eine solche Befristung zB auf drei Jahre findet sich im Schulrecht bereits derzeit im Zusammenhang mit der Reifeprüfung und der Externistenreifeprüfung (vgl. § 40 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes und des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige sowie § 9 Abs. 1a der Externistenprüfungsverordnung). Diese Bestimmungen sehen im wesentlichen vor, dass der Lehrstoff, über den die Prüfung (die Wiederholung der Prüfung) abgelegt wird, nicht älter als drei Jahre sein darf.

Kosten:

Durch die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Verbesserungen insbesondere im Zugang sowie im Ablauf der Berufsreifeprüfung werden keine Mehr- oder Minderausgaben bzw. -Einnahmen verursacht. Dies ist dadurch bedingt, dass – wie bereits in den Erläuternden Bemerkungen zur Stammfassung ausgeführt wurde – für die Durchführung der Prüfungen die Einhebung von Prüfungsgebühren in der Höhe der den Vorsitzenden und den Prüfern auszuzahlenden Prüfungstaxen vorgesehen ist.

Es ist damit zu rechnen, dass auf Grund der Neufassung des § 1 Abs. 1 die Berufsreifeprüfung an Attraktivität gewinnt und mehr Kandidaten als bisher die Ablegung der Berufsreifeprüfung anstreben werden. Im Gegensatz dazu wird die erhöhte Anerkennung von Prüfungen (gemäß § 8) bzw. die Flexibilisierung und Ausweitung beim Entfall von Prüfungsgebieten (gemäß § 3 Abs. 2) zu einer Reduktion der Prüfungsgebiete insgesamt führen. Eine zahlenmäßige Abschätzung ist in beiden Fällen nicht möglich und auch im Hinblick auf die Kostenauswirkungen (siehe obige Ausführungen) irrelevant.

Der administrative Aufwand im Zusammenhang mit der Berufsreifeprüfung wird somit, sowie weiters im Hinblick darauf, daß es eine größere Anzahl von Prüfungskommissionen bei einer relativ geringen Anzahl von Kandidaten geben wird, an den einzelnen Standorten im Rahmen des bisherigen Aufwandes bedeckbar sein.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Besondere Beschlusserfordernisse:

Eine Beschlussfassung über das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz im Nationalrat bedarf keiner besonderen Beschlusserfordernisse; insbesondere kommt Art. 14 Abs. 10 B-VG nicht zur Anwendung.

Besonderer Teil:**Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):**

Die derzeit geltende Fassung des § 1 Abs. 1 des Berufsreifeprüfungsgesetzes schränkt den Zugang auf Absolventen von Lehrabschlussprüfungen, von mindestens dreijährigen mittleren Schulen, von Krankenpflegeschulen sowie von mindestens 30 Monate umfassenden Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst ein. An der Zielsetzung dieser Bestimmung, dass nämlich Absolventen österreichischer Ausbildungen, die nicht zur allgemeinen Hochschulreife geführt haben, sich nicht in einer Bildungssackgasse finden sollen, wird festgehalten. Es bedarf jedoch einer Erweiterung um die land- und forstwirtschaftlichen Facharbeiterprüfung gemäß dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, die der Lehrabschlussprüfung entspricht.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 Z 4):

Die Neufassung des § 3 Abs. 1 Z 4 enthält eine klarere, der Intention der bisherigen Bestimmung entsprechende Umschreibung der Prüfung über den Fachbereich. Diese Prüfung soll den Bezug zu den beruflichen Erfahrungen und Kenntnissen des Prüfungskandidaten herstellen ("Berufs"reifeprüfung), wobei die nähere Gestaltung der Prüfung einer Konkretisierung bedarf. Es soll sich um eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit über ein Thema aus einem Berufsfeld (gemeint: des Prüfungskandidaten) sowie um eine (daran anschließende) diesbezügliche (gemeint: wieder auf das Berufsfeld bezogene) mündliche Prüfung mit dem Ziel der Auseinandersetzung auf höherem Niveau handeln. Die Festsetzung des Stundenausmaßes mit 5 Stunden (gegenüber auch nur vier Stunden derzeit) ist nicht als quanititative Erhöhung der Anforderungen im Rahmen der Aufgabenstellung sondern vielmehr als qualitativ wirksame Erhöhung der Zeitressourcen für den Prüfungskandidaten zu verstehen. Bei der Aufgabenstellung soll auch ein Abstellen auf Projekte oder ähnliche Praktische Arbeiten, die der Prüfungskandidat im Rahmen der Vorbereitung auf die Prüfung oder im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit erstellt hat, möglich sein.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2):

§ 3 Abs. 2 (Entfall von Prüfungen) in der Fassung des Entwurfes enthält gegenüber der derzeitigen Regelung eine Ausweitung auf das Prüfungsgebiet gemäß Abs. 1 Z 3 (Lebende Fremdsprache) einerseits und eine Öffnung hinsichtlich der abgelegten Prüfungen, die zu dem Entfall des Prüfungsgebietes führen, andererseits. Erstes (Möglichkeit des Entfalles des Prüfungsgebietes Lebende Fremdsprache) erscheint im Hinblick auf die Vielzahl von nichtschulischen Ausbildungsangeboten und Sprachzertifikaten sowie weiters im Hinblick auf die zunehmende gesellschaftspolitische Bedeutung von Fremdsprachenkenntnissen zweckmäßig. Für beide Prüfungsgebiete (Lebende Fremdsprache, Fachbereich) sollen künftig nicht unmittelbar im Gesetz, sondern in einer Verordnung des Bundesministers diejenigen Prüfungen abschließend genannt werden, die – so sie die im Gesetz

genannten Voraussetzungen erfüllen – zu einem Entfall des betreffenden Prüfungsgebietes führen. Dadurch soll flexibel und rasch auf neue sowie auf sich ändernde Ausbildungsangebote bzw. Zertifikate welcher Art auch immer abgestellt werden können. Im Zuge der Erlassung der Verordnung auf Grund des neuen § 3 Abs. 2 werden die Prüfungen, die zu einem Entfall der Prüfungsgebiete gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 oder 4 führen sollen, hinsichtlich Inhalt, Prüfungsform, Prüfungsdauer und Niveau auf deren Gleichwertigkeit mit den Anforderungen in Abs. 1 Z 3 und 4 zu überprüfen sein. Eine derartige Verordnung könnte zB wie folgt lauten:

"Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 21/1998 und xxx/2000, wird verordnet:

§ 1. Die Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung entfällt für Personen, die eine der nachstehend genannten nach Inhalt, Prüfungsform, Prüfungsdauer und Niveau gleichwertigen Prüfungen erfolgreich absolviert haben:

..... zB Business English Certificate (BEC) der Cambridge University, Cambridge Certificate in Advanced English (CAE), Cambridge Certificate in English for International Business and Trade (CEIBT), Certificate in English for Technical Purposes der International Certificate Conference (ICC), Certificato della Lingua Italiano Dante Alighieri Turistico-Commerciale (CLIDA-TC), Certificats du Francais de l'Hotellerie et du Tourisme et du Francais du Secrétariat de la Chambre de Commerce et d'Industrie de Paris (CCIP), Diplome Elémentaire de Langue Francaise (DELF), Diplome Approfondi de Langue Francaise (DALF),

§ 2. Die Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung entfällt für Personen, die eine der nachstehend genannten nach Inhalt, Prüfungsform, Prüfungsdauer und Niveau gleichwertigen Prüfungen erfolgreich absolviert haben:

..... zB Werkmeisterausbildung (mit und ohne Abschlussprüfung), Bauhandwerkerausbildung (mit und ohne Abschlussprüfung), Meister- und Befähigungsprüfungen (mit Vorbehalten), mindestens dreijährige Fachakademie, Diplomprüfung nach dem Krankenpflegegesetz bzw. nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997),

§ 3. Diese Verordnung tritt mit in Kraft."

Zu Z 4 und 5 (§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 Z 2):

Die vorgesehene Änderung des § 4 Abs. 1 soll klarstellen, dass ein Wechsel von Schulen (Schulartern) nicht zulässig ist. Dies wurde bereits mit Rundschreiben des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten Nr. 67/1997 klargestellt; in Z 1.1.2. dieses Rundschreibens wird ua. ausgeführt:

"Da eine der vier Teilprüfungen jedenfalls an einer höheren Schule als Externistenprüfung abzulegen ist (§ 8 Abs. 1), muß das Ansuchen um Zulassung zumindest die für diese Teilprüfung maßgebende und gewählte Schularbeit/Fachrichtung enthalten.

Werden (alle) Teilprüfungen an einer höheren Schule als Externistenprüfungen abgelegt, so ist für diese Teilprüfungen der Lehrplan der jeweiligen Schularbeit/Fachrichtung maßgebend. Ein "Mischen"

- 5 -

der Schularten/Fachrichtungen (etwa: eine Teilprüfung nach AHS-Lehrplan, eine andere nach HAK-Lehrplan usw.) ist somit nicht zulässig, wenn diese Teilprüfungen als Externistenprüfungen an einer höheren Schule abgelegt werden. Prüfungskandidaten, die vor der Externistenprüfungskommission eine Teilprüfung über einen Fachbereich an einer BHS oder Bildungsanstalt für Kindergarten-/Sozialpädagogik ablegen, können daher nur an diesen Schularten zugelassen werden. An einer AHS können in der Regel nur Teilprüfungen in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache abgelegt werden, jedenfalls keine Fachprüfungen über Fachbereiche der BHS oder Bildungsanstalten für Kindergarten-/Sozialpädagogik."

Die Bestimmung des § 4 Abs. 2 Z 2 erscheint im Hinblick auf das Ansuchen um Zulassung bei einer bestimmten Schule nicht erforderlich und soll daher ersatzlos entfallen.

Zu Z 6 (§ 8 Abs. 1):

Im Hinblick auf die geänderte Zusammensetzung der Bundesregierung wird das Bundesministerien gesetzes 1986 zu ändern sein. Ohne dieser Änderung vorzugreifen soll in § 8 Abs. 1 auf den jeweils "zuständigen Bundesminister" abgestellt werden und soll weiters in § 13 (vorläufig) vom Bundes minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Rede sein.

Zu Z 7 (§ 8 Abs. 2):

Die Neufassung des § 8 Abs. 2 sieht die Anerkennung von Prüfungen im Rahmen des Studiums an einer Akademie, an einem Fachhochschul-Studiengang oder an einer Universität auf Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung vor. Dies wird insbesondere von Bedeutung sein, wenn etwa eine Akademie oder eine Universität auf Grund einer Studienberechtigungsprüfung besucht wurde oder wenn Lehr gänge an Universitäten (die nicht die allgemeine Hochschulreife zur Aufnahmeveraussetzung haben) absolviert wurden. Dadurch kann bei nachgewiesener Qualifikation eine Verkürzung des Stu diums für die Berufsreifeprüfung erreicht werden.

Gegenüber dem derzeit geltenden Abs. 2 des § 8 soll auch die Teilprüfung gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 durch eine im Rahmen einer der genannten Bildungseinrichtungen erfolgreich abgelegte Prüfung ersetzt werden können. Dies erscheint nicht nur im Hinblick auf die Ausweitung auf Akademien, Fachhochschul-Studiengänge und Universitäten, sondern insbesondere im Hinblick auf die Einführung von Diplom- und Abschlussarbeiten an berufsbildenden höheren und mittleren Schulen (nach Wahl des Prüfungskandidat der abschließenden Prüfung) gerechtfertigt und zweckmäßig. Diese Diplom- und Abschlussarbeiten stellen besondere erhöhte Anforderungen an die Prüfungskandidaten. Sie sind in eigenständiger Weise außerhalb des Unterrichtes zu erstellen, wobei auf die Selb ständigkeit der Leistungen des Prüfungskandidaten besonderes Augenmerk zu legen ist (vgl. § 34 Abs. 3 und § 37 Abs. 7 des Schulunterrichtsgesetzes sowie § 33 Abs. 3 und § 37 Abs. 4 des Schul unterrichtsgesetzes für Berufstätige). Zumal durch die getroffene Formulierung des § 8 Abs. 2 auch die Abschlussarbeit an berufsbildenden mittleren Schulen (deren erfolgreicher Abschluss ja Zu gangsvoraussetzung gemäß § 1 Abs. 1 ist) mitumfasst ist, kommt dem letzten Halbsatz des § 8 Abs. 2 ("sofern sie im Inhalt und der Dauer zumindest den im § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 vorgesehenen Erfordernissen entsprechen") besondere Bedeutung zu; das Vorliegen dieses Erfordernisses wird im Ein zelfall zu prüfen sein.

Zu Z 8 (§ 9a samt Überschrift):

Das bereits erwähnte Rundschreiben Nr. 67/1997 enthält nähere Bestimmungen über die Gestaltung der Zeugnisformulare sowie auch Muster für Zeugnisformulare. Die Erfahrungen der letzten Jahre

haben ergeben, dass eine Aufnahme dieser Bestimmungen im Hinblick auf eine erhöhte Transparenz zweckmäßig wäre. Anlage 1 stellt ein Musterformular für die einzelnen Teilprüfungen dar, wobei der Teilprüfung aus dem Fachbereich auch die Themenstellung anzufügen ist. Anlage 2 enthält ein Muster für ein Zeugnisformular, das dem Prüfungskandidaten nach Absolvierung sämtlicher Teilprüfungen (mit Ausnahme der gemäß § 3 Abs. 2 entfallenen und der gemäß § 8 anerkannten Teilprüfungen) auszustellen ist. Beide Formulare (Anlagen 1 und 2) gelten für Zeugnisse, die von Schulen ausgestellt werden. Hinsichtlich der von Einrichtungen der Erwachsenenbildung auszustellenden Zeugnisse besteht – aus kompetenzrechtlicher Sicht – kein Regelungsbedarf im Gesetz; auf das Formular 3 im Anhang zum Rundschreiben Nr. 67/1997 darf weiterhin verwiesen werden.

Zu Z 9 und 10 (§ 10 und § 11 samt Überschrift):

Durch den neuen § 11a sollen die Lesbarkeit beeinträchtigende Hinweise bei Verweisen auf andere Bundesgesetze vermieden werden.

Zu Z 11 (§ 12 Abs. 3):

§ 12 Abs. 3 des Entwurfes sieht in Entsprechung mit den Legistischen Richtlinien 1990 die In- und Außerkrafttretensregelung in der Stammfassung vor. Im Hinblick auf eine parlamentarische Behandlung noch vor der Sommerpause 2000 ist für das Inkrafttreten der 1. September 2000 vorgesehen.

Zu Z 12 (§ 13):

Siehe hiezu die Ausführungen zu Z 6 (§ 8 Abs. 1) des Entwurfes.

Zu Z 13 (Anlagen 1 und 2):

Die Anlagen 1 und 2 sollen Bestandteil der Stammfassung des Berufsreifeprüfungsgesetzes werden. Im Übrigen siehe die Ausführungen zu Z 8 (§ 9a samt Überschrift) des Entwurfes.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 1. (1) Personen ohne Reifeprüfung, die eine Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt oder eine mindestens dreijährige mittlere Schule oder Krankenpflegeschule oder eine mindestens 30 Monate umfassende Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst erfolgreich abgeschlossen haben, können nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes durch die Ablegung der Berufsreifeprüfung die mit der Reifeprüfung einer höheren Schule verbundenen Berechtigungen erwerben.</p>	<p>§ 1. (1) Personen ohne Reifeprüfung können nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes durch die Ablegung der Berufsreifeprüfung die mit der Reifeprüfung einer höheren Schule verbundenen Berechtigungen erwerben, wenn sie eine der nachstehend genannten Prüfungen bzw. Ausbildungen erfolgreich abgelegt bzw. absolviert haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lehrabschlussprüfung gemäß § 21 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, 2. Facharbeiterprüfung gemäß § 7 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990, 3. mindestens dreijährige mittlere Schule, 4. Krankenpflegeschule, 5. mindestens 30 Monate umfassende Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst.
<p>§ 3. (1) ...</p> <p>4. Fachbereich: Behandlung eines Projektes aus einem Berufsfeld im Rahmen einer zumindest vierstündigen Klausurarbeit und eine diesbezügliche mündliche Prüfung mit dem Ziel einer theoretischen Auseinandersetzung auf höherem Niveau.</p> <p>(2) Die Prüfung gemäß Abs. 1 Z 4 entfällt für Personen, die eine Meisterprüfung oder die Abschlußprüfung einer Werkmeisterschule erfolgreich abgelegt haben oder eine mindestens dreijährige Ausbildung an einer Fachakademie, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt wird, erfolgreich abgeschlossen haben.</p>	<p>§ 3. (1) ...</p> <p>4. Fachbereich: eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit über ein Thema aus einem Berufsfeld (einschließlich des fachlichen Umfeldes) und eine diesbezügliche mündliche Prüfung mit dem Ziel einer Auseinandersetzung auf höherem Niveau.</p> <p>(2) Die Prüfung gemäß Abs. 1 Z 3 bzw. Z 4 entfällt für Personen, die eine nach Inhalt, Prüfungsform, Prüfungsdauer und Niveau gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung jene Prüfungen festzulegen, die diesen Anforderungen entsprechen.</p>
<p>§ 4. (1) Das Ansuchen um Zulassung zur Berufsreifeprüfung ist bei einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten höheren Schule einzubringen, vor deren Prüfungskommission der Prüfungskandidat die Berufsreifeprüfung abzulegen wünscht....</p> <p>(2) Das Ansuchen hat zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Nachweis der persönlichen Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 sowie des Geburtsdatums, 2. die vom Prüfungskandidaten gewählte(n) Schularbeit(en) [Fachrichtung(en)] für die Prüfungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3, 3. die Wahl, ob die Teilprüfung "Lebende Fremdsprache" (§ 1 Abs. 1 Z 3) schriftlich oder mündlich abgelegt wird, 4. Angaben zur Teilprüfung aus dem Fachbereich (§ 3 Abs. 1 Z 4), 5. gegebenenfalls den Antrag auf Anerkennung von Prüfungen gemäß § 8 sowie 6. den beabsichtigten Zeitpunkt der Ablegung der Berufsreifeprüfung (der Teilprüfungen). 	<p>§ 4. (1) Das Ansuchen um Zulassung zur Berufsreifeprüfung ist bei der öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten höheren Schule einzubringen, vor deren Prüfungskommission der Prüfungskandidat die Berufsreifeprüfung abzulegen wünscht....</p> <p>(2) Das Ansuchen hat zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Nachweis der persönlichen Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 sowie des Geburtsdatums, 2. entallen, 3. die Wahl, ob die Teilprüfung "Lebende Fremdsprache" (§ 1 Abs. 1 Z 3) schriftlich oder mündlich abgelegt wird, 4. Angaben zur Teilprüfung aus dem Fachbereich (§ 3 Abs. 1 Z 4), 5. gegebenenfalls den Antrag auf Anerkennung von Prüfungen gemäß § 8 sowie 6. den beabsichtigten Zeitpunkt der Ablegung der Berufsreifeprüfung (der Teilprüfungen).

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 8. (1) Die erfolgreich abgelegte Abschlußprüfung eines als gleichwertig anerkannten Lehrganges einer Einrichtung der Erwachsenenbildung ist als Teilprüfung(en) der Berufsreifeprüfung im entsprechenden Fach (in den entsprechenden Fächern), mit Ausnahme zumindest einer Teilprüfung gemäß § 3 Abs. 1 anzuerkennen. Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten kann einen zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung eingerichteten Lehrgang einer Einrichtung der Erwachsenenbildung, die vom Bund als Förderungsempfänger anerkannt ist, nach Anhörung des Landesschulrates als gleichwertig anerkennen, wenn die Lehrgangsausbildung für das betreffende Prüfungsgebiet einer Ausbildung an einer öffentlichen höheren Schule gleichwertig ist. Die Anerkennung ist mit fünf Jahren zu befristen und bei Vorliegen der Voraussetzungen neuerlich mit dieser Befristung auszusprechen.</p> <p>(2) Die erfolgreich abgelegte Teilprüfung im Rahmen der Reifeprüfung einer höheren Schule ist als Teilprüfung der Berufsreifeprüfung anzuerkennen, sofern sie im Inhalt und der Dauer zumindest den im § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 vorgesehenen Erfordernissen entspricht.</p>	<p>§ 8. (1) Die erfolgreich abgelegte Abschlußprüfung eines als gleichwertig anerkannten Lehrganges einer Einrichtung der Erwachsenenbildung ist als Teilprüfung(en) der Berufsreifeprüfung im entsprechenden Fach (in den entsprechenden Fächern), mit Ausnahme zumindest einer Teilprüfung gemäß § 3 Abs. 1 anzuerkennen. Der zuständige Bundesminister kann einen zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung eingerichteten Lehrgang einer Einrichtung der Erwachsenenbildung, die vom Bund als Förderungsempfänger anerkannt ist, nach Anhörung des Landesschulrates als gleichwertig anerkennen, wenn die Lehrgangsausbildung für das betreffende Prüfungsgebiet einer Ausbildung an einer öffentlichen höheren Schule gleichwertig ist. Die Anerkennung ist mit fünf Jahren zu befristen und bei Vorliegen der Voraussetzungen neuerlich mit dieser Befristung auszusprechen.</p> <p>(2) Erfolgreich abgelegte Prüfungen (Teilprüfungen) im Rahmen einer abschließenden Prüfung einer höheren Schule oder eines Studiums an einer Akademie, an einem Fachhochschul-Studiengang oder an einer Universität sind als Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung anzuerkennen, sofern sie im Inhalt und der Dauer zumindest den im § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 vorgesehenen Erfordernissen entsprechen.</p>
	<p>Zeugnis</p> <p>§ 9a. (1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei den einzelnen Teilprüfungen sind in einem oder in mehreren Teilprüfungszeugnissen zu beurkunden. Nach erfolgreicher Ablegung sämtlicher Teilprüfungen (unter Bedachtnahme auf einen allfälligen Entfall einer Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 bzw. Z 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 sowie auf Anerkennung von Prüfungen gemäß § 8) ist dem Prüfungskandidaten ein Zeugnis über die Berufsreifeprüfung auszustellen.</p> <p>(2) Die Zeugnisse gemäß Abs. 1 sind entsprechend den Anlagen 1 und 2 zu diesem Bundesgesetz auf den für öffentliche Schulen vorgesehenen Unterdruckpapieren zu gestalten.</p>
<p>Verfahrensvorschriften</p> <p>§ 10. Auf das Verfahren betreffend die Zulassung zur Berufsreifeprüfung, die Anerkennung von Prüfungen und die Berufung gegen eine nicht bestandene Teilprüfung der Berufsreifeprüfung sind die §§ 70 und 71 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Berufung innerhalb von zwei Wochen mit einem begründeten Berufungsantrag beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzubringen ist.</p>	<p>Verfahrensvorschriften</p> <p>§ 10. Auf das Verfahren betreffend die Zulassung zur Berufsreifeprüfung, die Anerkennung von Prüfungen und die Berufung gegen eine nicht bestandene Teilprüfung der Berufsreifeprüfung sind die §§ 70 und 71 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Berufung innerhalb von zwei Wochen mit einem begründeten Berufungsantrag beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzubringen ist.</p>
<p>Inkrafttreten</p> <p>§ 12...</p>	<p>Inkrafttreten</p> <p>§ 12...</p> <p>(3) § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Z 4, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 erster Satz, § 8 Abs. 1 und 2, § 9a samt Überschrift, § 10, § 11a, § 13 sowie die Anlagen 1 und 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. September 2000 in Kraft; § 4 Abs. 2 Z 2 tritt mit Ablauf des 31. August 2000 außer Kraft.</p>
<p>Vollziehung</p> <p>§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten betraut.</p>	<p>Vollziehung</p> <p>§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur betraut.</p>
	Anlagen 1 und 2